

## **SATZUNG**

des Bundeskonferenz der Migrant\*innenorganisationen e.V.  
(BKMO)

### **Präambel**

Die Gestaltung der Migrationsgesellschaft ist eine zentrale gesellschaftspolitische Aufgabe. Daher nehmen Bundes- und Landesbehörden Migrant\*innenorganisationen sowie politisch- gewählte Selbstvertretungen inzwischen als entscheidende Akteur\*innen bei der Gestaltung der Migrationsgesellschaft wahr. Jedoch verfügen nur wenige Organisationen über die nötigen Ressourcen, um diesen Erwartungen zu entsprechen und als Ansprechpartner des Bundes oder der Länder agieren zu können. Die Mehrheit der Migrant\*innenorganisationen, selbst Verbände großer Communities, arbeiten bislang fast ausschließlich ehrenamtlich. Eine effektive Beteiligung solcher Organisationen ist aber notwendig, um dem Gedanken der Völkerverständigung angemessen Rechnung zu tragen, der eine Kommunikation nicht über, sondern vor allen Dingen mit Menschen mit Migrations- und Rassismuserfahrung erfordert. Daher ist es mehr denn je erforderlich, dass sich Migrant\*innenverbände miteinander vernetzen, über ihre Ziele verständigen und ihre Ressourcen bündeln. Mit der Bundeskonferenz der Migrantenorganisationen (BKMO) schaffen wir darum ein rassismuskritisches Diskussionsforum in einem (post-)migrantischen Kontext, in dem Migrant\*innenverbände in regelmäßigen Abständen selbstbestimmt zusammenkommen. Der Schwerpunkt der BKMO liegt auf Bundesebene. Die BKMO ist parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell. Die Grundsätze der "Allgemeine Erklärung der Menschenrechte" (UN-Vollversammlung von 1948) bilden die Grundlage der Arbeit der BKMO.

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1.1 Der Verein führt den Namen "Bundeskonferenz der Migrant\*innenorganisationen". Mit der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V.". Die offizielle Abkürzung des Vereinsnamens lautet BKMO.

1.2 Er hat seinen Sitz in Berlin und soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

2.1 Der Zweck des Vereins ist

- die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- die Bildung

Er sorgt für die Beteiligung (post)migrantischer Verbände an gesellschaftlichen Prozessen, die auf ein friedliches, gleichberechtigtes und selbstbestimmtes Leben aller Menschen in Deutschland abzielen.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erfüllt seine satzungsmäßigen Zwecke insbesondere durch die:

- Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren, Fachtagungen und Workshops;
- Aufklärung der Öffentlichkeit in Fragen der Migrations-, Geflüchteten-, Antidiskriminierungs- und Teilhabepolitik;
- Herausgabe von Publikationen sowie Verbreitung der Vereinsarbeit in der Öffentlichkeit in Zusammenarbeit mit Medien und der öffentlichen Verwaltung.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

4.1 Ordentliches Mitglied kann werden, wer

- a) eine juristische Person ist, die gemeinnützige Zwecke verfolgt; und
- b) als (post-) migrantischer Verband, Migrant\*innen(selbst)organisation oder Organisation, deren Mitglieder mehrheitlich von rassistischer Diskriminierung betroffen ist, tätig ist; und
- c) nachweislich bundesweite Relevanz besitzt, d.h. entweder in mind. drei Bundesländer aktiv ist und/oder regelmäßig an Gremien auf Bundesebene im Sinne der oben genannten Ziele des Vereins aktiv ist
- d) Abweichend von § 5.1 c) kann bundesweite Relevanz auch angenommen werden und eine juristische Person auch dann ordentliches Mitglied werden, wenn sie die Anliegen einer (post-)migrantischen Gemeinschaft vertritt, die im BKMO e.V. bisher nicht repräsentiert ist, und
- e) die Ziele des Vereins unterstützt.

4.2 Kooperierendes Mitglied kann werden, wer

- f) eine juristische Person ist, die gemeinnützige Zwecke verfolgt; und
- g) als (post-) migrantischer Verband, Migrant\*innen(selbst)organisation oder

Organisation, deren Mitglieder mehrheitlich von rassistischer Diskriminierung betroffen ist, tätig ist; und  
h) die Ziele des Vereins unterstützt.

## **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

5.1 Der Antrag auf Mitgliedschaft wird gegenüber dem Vorstand in Textform (digital oder postalisch) gestellt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit absoluter Mehrheit, auf der Grundlage einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Aufnahmeordnung.

5.2 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss sowie durch Auflösung des Mitglieds oder Auflösung des Vereins. Eine Rückgewähr von Spenden, Beiträgen oder sonstigen Zuwendungen ist ausgeschlossen.

5.3 Der Austritt eines Mitglieds erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand und ist jederzeit fristlos möglich.

5.4 Ein Mitglied kann durch Beschluss der Bundeskonferenz ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt, die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein wiederholt oder besonders gröblich nicht nachkommt. Sollte der Ausschluss auf Grundlage eines Zuwiderhandelns gegen die Vereinsziele erfolgen, so bedarf der Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Das Mitglied ist zur Bundeskonferenz einzuladen und anzuhören.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

6.1 Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Näheres regelt die Beitragsordnung, welche durch die Bundeskonferenz beschlossen wird. Die Beitragsordnung kann keine niedrigeren als nachfolgende Jahresbeiträge vorsehen:

- a) Ordentliche Mitglieder zahlen mindestens 100,- € jährlich.
- b) Kooperierende Mitglieder zahlen mindestens 100,- € jährlich.

Bei begründetem Antrag in Textform an den Vorstand kann der Beitrag von diesem gestundet oder erlassen werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Bundeskonferenz (BK)
- b) Vorstand

## **§ 8 Bundeskonferenz (BK)**

8.1 Die BK ist das höchste Beschlussorgan des Vereins. Sie ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen wurden. Der BK obliegt insbesondere:

- a) Wahl der Versammlungsleitung
- b) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstand und des Berichts der Kassenprüfer/innen
- d) Entlastung und (Neu)wahl des Vorstands
- e) Wahl der Kassenprüfer\*innen
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Beschlussfassung über Wahlordnung, Beitragsordnung, Aufnahmeordnung oder andere Ordnungen
- h) Einsetzung, Auflösung von Ausschüssen
- i) Beschlussfassung über Ausschlussanträge eines Mitglieds
- j) Beschlussfassung über Auflösung der BKMO

8.2 Die BK findet mindestens einmal im Jahr statt. Die BK kann auch im Wege der Online Kommunikation als virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob die BK in Präsenzform oder online durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand. Im Falle einer virtuellen Versammlung muss der Vorstand einen Online-Konferenzraum bereitstellen und den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der BK die Zugangsdaten zukommen lassen.

8.3 Grundsätzlich haben ordentliche Mitglieder bzw. deren autorisierte Vertretungen ein aktives und passives Stimmrecht. Ein solches besteht jedoch nicht, wenn das Mitglied am Tage der BK seine Beiträge bis zum 31.12. des vergangenen Jahres nicht vollständig gezahlt hat. Die übrigen mitgliedschaftlichen Rechte werden hierdurch nicht berührt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Jedes ordentliche Mitglied wird in der BK durch seine\*n gesetzliche\*n Vertreter\*in oder eine andere, hierzu in Textform bevollmächtigte Person, vertreten. Jede bevollmächtigte Person darf nur einen Mitgliedsverband vertreten. Kooperierende Mitglieder haben nur ein passives Stimmrecht.

8.4 Die BK ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 30 % der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 30 % der ordentlichen Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung ist hierauf hinzuweisen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit nichts anderes in der Satzung steht. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen werden nicht

gewertet.

8.5 Bei Wahlen sind die Kandidat\*innen gewählt, die beim ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen bekommen. Beim zweiten Wahlgang ist die einfache Mehrheit der Stimmen ausreichend. Ergibt sich im zweiten Wahlgang keine einfache Mehrheit, so kommen die beiden Anwärter\*innen mit den meisten Stimmen in die engere Wahl (Stichwahl). Wird in der Stichwahl wegen Stimmgleichheit ein Ergebnis nicht erzielt, so entscheidet das Los. Das Los zieht die Versammlungsleitung. Die Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn dies von einer\*m der anwesenden Mitglieder gewünscht wird. Eine Listenwahl ist zulässig. Die vorstehenden Regelungen zu den Mehrheitsverhältnissen gelten dann entsprechend. Abstimmungen während einer virtuellen Bundeskonferenz werden entweder durch Handabstimmung oder bei geheimer Wahl durch zertifizierte Online-Wahlen abgegeben.

8.6 Die BK wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Beifügung der Tagesordnung. Die Einladung muss spätestens vier Wochen vor dem Termin zugegangen sein. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an diejenige Adresse oder E-Mail-Adresse des Mitglieds gerichtet wurde, die das Mitglied dem Verein zuletzt mitgeteilt hat.

8.7 Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Gründe in Textform einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens 25% der Mitglieder vorliegt. In diesem Fall beruft der Vorstand die BK innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Ersuchens mit zweiwöchiger Einladungsfrist und Tagesordnung ein.

8.8 Zur Leitung der BK werden ein\*e Versammlungsleiter\*in, ein\*e stellvertretende\*r Versammlungsleiterin und ein\*e Protokollant\*in gewählt. Diese Personen müssen nicht Mitglieder des Vorstands oder des Vereins sein. Über jede BK ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem\*der Versammlungsleiter\*in und dem\*der Protokollant\*in unterschrieben werden muss.

8.9 Satzungsänderungsvorschläge müssen mit der Einladung zur BK allen Mitgliedern zugesandt worden sein. Die Änderungsvorschläge zur Satzung seitens der Mitglieder müssen spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Ist dies nicht der Fall, darf über diesbezügliche Anträge nicht abgestimmt werden.

## **§ 9 Der Vorstand**

9.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Vorsitzenden, einer\*m Kassenwart\*in und bis zu sechs Beisitzer\*innen. In den Vorstand können nur Personen gewählt werden, die Entsendete eines ordentlichen oder kooperierenden Mitglieds sind. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Berufung des neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist nur ein Mal in Folge möglich.

9.2 51 % der Vorstandsplätze sind für Frauen vorgesehen, 49 % der Plätze sind freie Plätze. Männer dürfen nicht in der Mehrheit sein.

9.3 Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gemeinsam, ein\*e Vorsitzende\*r des Vereins muss immer bei der Vertretung mitwirken.

9.4 Der Vorstand ist verantwortlich für die Führung der laufenden Geschäfte. Weitere Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

- a) Vorbereitung des Rechenschafts- und Kassenberichts
- b) Vorbereitung der Durchführung der Bundeskonferenz
- c) Ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Einstellung und Kündigung von hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen
- e) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung bestellen, die den Status eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB hat.
- f) Verwirklichung der Beschlüsse der Bundeskonferenz
- g) Einsetzung, Auflösung von Adhoc-Ausschüssen zu aktuellen Themen
- h) Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen, die auch im Rahmen der Ziele des Vereins tätig sind.

9.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einer\*m Vorsitzenden, in Textform oder fernmündlich einberufen werden. Hierbei ist grundsätzlich eine Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Ein Vorstandsbeschluss kann ohne Einhaltung dieser Frist gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leitung der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet ein\*e Vorsitzende\*r. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Der Vorstand kann sowohl analog als auch online tagen. Einzelne Vorstandsbeschlüsse können auch außerhalb einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung schriftlich oder fernmündlich oder E-Mail gefasst werden. Solche Beschlüsse werden in Textform dokumentiert.

9.6 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

9.7 Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 10 Beirat**

Die Bundeskonferenz kann einen Beirat bilden. Die Beiratsmitglieder sollen die gesellschaftliche Verankerung und Vernetzung der BKMO und ihre Ziele fördern. Sie können daher in allen

gesellschaftlichen Bereichen ihren Tätigkeitsschwerpunkt haben. Weiteres wird durch eine Beiratsordnung geregelt.

### **§ 11 Vergütete Tätigkeiten, Aufwändungsersatz**

11.1 Mitglieder und Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können unter Beachtung von § 4 dieser Satzung eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit- oder Arbeitsaufwand in der Vereinsarbeit erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die BK.

11.2 Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

### **§ 12 Satzungsänderungen**

12.1 Die Anträge über Satzungsänderungen müssen mindestens sechs Wochen vor der BK beim Vorstand eingegangen sein. Alle Satzungsänderungsvorschläge in alter und in neuer Fassung müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur BK zugeschickt werden.

12.2 Änderungen der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder in der BK.

12.3 Satzungsänderungen, die von Aufsichts- oder Finanzbehörden oder von Gerichten aus formalen Gründen verlangt werden, können vom Vorstand vorgenommen werden.

### **§ 13 Kassenprüfer\*innen**

13.1 Es werden von der BK bis zu zwei Kassenprüfer\*innen und bis zu zwei Ersatzmitglieder für drei Jahre gewählt. Diese Personen müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

13.2 Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben sie die satzungs- und ordnungsgemäße Führung der Bücher einmal im Jahr zu prüfen. Der Prüfbericht wird der BK schriftlich vorgelegt.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

14.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene BK mit mindestens Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei der Beschlussfassung müssen mindestens 51% der ordentlichen Mitglieder anwesend sein.

14.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Völkerverständigung oder der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens.